



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Die Universität zu Lübeck verfolgt nach ihrem Struktur- und Entwicklungsplan für die Jahre 2010 bis 2015 das Ziel, in eine Stiftung öffentlichen Rechts umgewandelt zu werden. Aus ihrer Sicht stellt die Stiftungshochschule langfristig die optimale Struktur für eine nachhaltige Entwicklung unter Einbeziehung nichtöffentlicher Geldquellen dar.

Nach eingehender Beratung im Präsidium und unter Einbeziehung aller Mitgliedergruppen hat der Senat der Universität zu Lübeck diese Absicht in einem einstimmigen Beschluss vom 12. Dezember 2012 nochmals bekräftigt und die Landesregierung gebeten, die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Die Landesregierung hat sich ihrerseits zum Ziel gesetzt, in engem Dialog mit der Universität zu Lübeck die Chancen und Vorteile einer solchen Stiftungslösung zu analysieren und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen zu prüfen. Für die Landesregierung ist es im Rahmen dieses Umwandlungsprozesses von besonderer Bedeutung, insbesondere die Freiheit von Forschung und Lehre, die Sicherung der Mitbestimmungsrechte, die Zustimmung der Vertretungen aller Statusgruppen der Universität, die Gebührenfreiheit und die Leistungsfähigkeit des gesamten Hochschulsystems in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.

Die Landesregierung verspricht sich von der Umwandlung eine Stärkung der Hochschulautonomie insbesondere in Personalangelegenheiten, bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel und der Verwaltung der Hochschulliegenschaften. Mit der Umwandlung in eine Stiftungsuniversität wird außerdem die Erwartung verknüpft, dass sich insbesondere wegen der in der Hansestadt Lübeck traditionell ausgeprägten Stiftungskultur und der großen Verbundenheit der Stadt mit ihrer Universität zusätzlich neben dem Land private Mittelgeber an der künftigen Hochschulfinanzierung beteiligen.

B. Lösung

Nach der geltenden Rechtslage im Hochschulgesetz sind alle Hochschulen des Landes rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Das Gesetz sieht in § 2 Absatz 1 Satz 3 allerdings die Möglichkeit vor, durch eigenständiges Gesetz eine Hochschule des Landes in die Rechtsform einer Stiftung zu überführen.

Diese Optionsmöglichkeit wird genutzt, um die Universität zu Lübeck in eine Stiftungshochschule umzuwandeln. Errichtet wird eine Stiftung öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 46 und 47 des Landesverwaltungsgesetzes. Die gesetzlichen Regelungen berücksichtigen dabei die von der Landesregierung und der Universität zu Lübeck mit dem Stiftungsmodell verfolgten Zielsetzungen:

a) Freiheit von Forschung und Lehre

Die in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgte Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre und die den Hochschulen in § 2 Absatz 1 des Hochschulgesetzes garantierte Selbstverwaltung bleiben auch nach der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität gewahrt. § 1 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes sieht zu diesem Zweck eine entsprechende Anwendung des Hochschulgesetzes auf die Stiftungsuniversität vor. Damit gilt § 4 Absatz 2 des Hochschulgesetzes uneingeschränkt auch für die Stiftungsuniversität. Nach dieser Vorschrift stellt das Land sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können und dass diese Pflicht auch den Hochschulen und ihren Organen obliegt. Entsprechendes gilt für das Recht der Selbstverwaltung. Dieses steht der Stiftungsuniversität weiterhin über eine entsprechende Anwendung des § 6 Absatz 1 und 2 HSG zu.

b) Sicherung der Mitbestimmungsrechte

Über eine quasi-körperschaftliche Organisationsstruktur der Stiftungsuniversität bleiben die bisherigen Mitbestimmungsrechte der verschiedenen Mitgliedergruppen der Hochschule in etwa der gleichen Weise erhalten, wie dies bei einem Festhalten an der körperschaftlichen Struktur der Fall wäre. Diese Organisationsstruktur wurde bereits bei der Rechtsformumwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in eine Stiftungsuniversität gewählt und hat

sich dort seit der Umwandlung im Jahr 2007 bewährt.

Kennzeichnend für diese Organisationsstruktur ist, dass die innere Organisation der Hochschule unter der Stiftung erhalten bleibt. Senat und Präsidium bisheriger Prägung werden in die Stiftung inkorporiert und zu Stiftungsorganen. An die Stelle des Hochschulrates tritt künftig der Stiftungsrat als strategisches Beratungs- und Entscheidungsorgan der Stiftung. Zusätzlich wird ein Stiftungskuratorium eingerichtet, in dem potentielle Stifterinnen und Stifter vertreten sein werden. Die Aufgabenkompetenzen der Hochschulgremien bleiben bis auf einige Ausnahmen unverändert.

Als wesentliche Neuerung ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Stiftungsrat mit den grundsätzlichen Stiftungsangelegenheiten im Bereich der Liegenschaftsverwaltung und bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut wird. Dazu zählen insbesondere Entscheidungen über Maßnahmen des Neu- und Ausbaus, Unternehmensbeteiligungen, die Veränderung des Stiftungsvermögens, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums.

Um die Einflussmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedergruppen und des Senats der Hochschule bei der Liegenschaftsverwaltung und der Bewirtschaftung der Finanzmittel, insbesondere bei der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, zu sichern, wird die Zusammensetzung des Stiftungsrats gegenüber dem bisherigen Hochschulrat verändert.

Neben fünf externen Mitgliedern erhält der Stiftungsrat zusätzlich vier interne Mitglieder.

Jede Mitgliedergruppe der Universität erhält das Recht, ein hochschulinternes Stiftungsratsmitglied zu wählen.

Darüber hinaus schlägt eine Findungskommission, die aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stiftungsuniversität und vier Senatsmitgliedern zusammengesetzt wird, vier weitere externe Stiftungsratsmitglieder vor. Die vier Senatsmitglieder in der Kommission werden wiederum von den vier Mitgliedergruppen der Universität benannt. Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder werden anschließend vom Senat gewählt.

Ein weiteres externes Stiftungsratsmitglied wird durch das Stiftungskuratorium benannt.

Die Präsidentin oder der Präsident und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

c) Gebührenfreiheit

Nach der geltenden Rechtslage im Hochschulgesetz besteht für die schleswig-holsteinischen Hochschulen keine Möglichkeit, allgemeine Studienbeiträge zu erheben. Für die Stiftungsuniversität schließt § 12 Absatz 7 des Gesetzentwurfs aus Klarstellungsgründen die Erhebung von Studienbeiträgen nochmals ausdrücklich aus.

§ 41 HSG, der insoweit abschließend regelt, für welche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen die Hochschulen Gebühren und Beiträge erheben dürfen, bleibt davon unberührt.

d) Umsetzung weiterer Zielsetzungen der Landesregierung

Die Universität zu Lübeck erhält durch einen Zuwachs an Eigenständigkeit und zusätzlicher finanzieller Flexibilität die Chance, ihre Leistungs- und Innovationsfähigkeit nachhaltig zu steigern, um sich im härter werdenden nationalen und internationalen Wettbewerb der Hochschulen untereinander besser behaupten zu können.

aa) Personalangelegenheiten - Beschäftigungssicherung

Die Stiftungsuniversität wird Dienstherrin und Arbeitgeberin des Hochschulpersonals und erhält mehr Freiheiten in Personalangelegenheiten.

Die Personalangelegenheiten werden künftig Selbstverwaltungsaufgabe der Stiftungsuniversität. Die bisherige Fachaufsicht des Landes und verbindliche Stellenpläne und Stellenübersichten im Haushaltsplan des Landes entfallen. Innerhalb einer von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium festgelegten Personalkostenobergrenze wird eine eigenverantwortliche Stellenbewirtschaftung, einschließlich Hebung, Umwandlung und Neueinrichtung von Planstellen und sonstigen Stellen möglich.

Dabei bleiben die Interessen der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten der Universität gewahrt.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die Beamtinnen und Beamten weiterhin durch das Land erbracht werden. Die Festsetzung und Anweisung dieser Leistungen übernimmt im bisherigen Umfang das Finanzverwaltungsamt.

Die Tarifbeschäftigten erhalten im Zusammenhang mit ihrem Übergang auf die Stiftungsuniversität ein Widerspruchsrecht. Die Stiftungsuniversität wird außerdem verpflichtet, die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Tarifverträge des Landes und sonstige Bestimmungen weiter anzuwenden, um einheitliche Arbeitsbedingungen an allen Hochschulen des Landes sicherzustellen. Alle auf die Stiftungsuniversität übergehenden Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten erhalten einen Bestandsschutz hinsichtlich ihrer bislang erworbenen Rechte.

bb) Liegenschaftsverwaltung

Die von der Universität dauerhaft genutzten Landesliegenschaften und Grundstücksflächen gehen in das Eigentum der Stiftung über. Dementsprechend übernimmt die Stiftungsuniversität insoweit auch die Bauaufgaben vom Land. Hinsichtlich der Erfüllung der Bauaufgaben bleibt es bei dem Grundsatz, dass weiterhin die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) nach dem Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein (HBBau Schleswig-Holstein) tätig wird. Bei Baumaßnahmen, die vollständig oder überwiegend aus privaten Mitteln finanziert werden, und für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen erhält die Universität mehr Freiheiten.

Die Zusammenarbeit mit der GMSH bei privat finanzierten Baumaßnahmen beschränkt sich zukünftig auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung im Sinne des öffentlichen Baurechts und Vergabetätigkeiten. Eine Einbeziehung der GMSH in diesem Umfang ist weiter erforderlich, damit ansonsten bestehende Ausschreibungspflichten, der Aufbau einer eigenen Bauverwaltung bei der Stiftungsuniversität und ein Wechsel in der Bauaufsicht auf die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lübeck für komplexe Forschungs- und Wissenschaftsbauten vermieden werden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Stiftungsuniversität Bauunterhaltungsleistungen, die ohne besondere technische oder vergaberechtliche Kenntnisse ausgeführt werden können, bis zu einer Kostenobergrenze von

10.000 Euro pro Auftrag ohne Beteiligung der GMSH realisieren darf.

Für die Stiftungsuniversität besteht zusätzlich die Möglichkeit, im Wege der Erbpacht, Grundstücke privaten Investoren zur Verfügung zu stellen, wenn diese sich dazu bereit erklären, vollständig auf eigene Kosten und ohne Einbeziehung der Universität sowie der GMSH, zu bauen. In diesen Fällen müssen die privaten Investoren allerdings auch für die Bauunterhaltung sorgen. Soweit die Stiftungsuniversität für derartige Vorhaben Grundstücke im Wege der Erbpacht zur Verfügung stellen möchte, ist dafür die Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums erforderlich.

cc) Bewirtschaftung der Finanzmittel

Der Stiftungsuniversität wird mehr Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel eingeräumt.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich künftig nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Stiftungsuniversität wird mit der Umstellung weitgehend von den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung befreit. Für Finanzmittel, die die Stiftungsuniversität von privaten Mittelgebern einwirbt, erhält sie die alleinige Verfügungsbefugnis und unterliegt insoweit nicht mehr der Fachaufsicht des Landes. Gleichwohl unterliegt der Wirtschaftsplan als Ganzes der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium. Die Stiftungsuniversität kann für private Finanzmittel außerhalb des Kassensystems des Landes ein eigenes Konto einrichten.

Soweit die Stiftungsuniversität auf Zuschüsse des Landes angewiesen bleibt, wird sie den übrigen Hochschulen des Landes gleichgestellt. Die jährlichen Globalzuweisungen werden weiterhin im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung nach § 11 HSG festgelegt. Finanzielle Mittel für Neubauten, Grundsanierung und sonstigen Bauunterhalt für nicht privat finanzierte Baumaßnahmen werden nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt. Die Aufsichtsbefugnisse des Landes bestehen insoweit fort.

dd) Gemeinnützige Stiftung

Die Stiftungsuniversität wird nach den steuerrechtlichen Vorgaben als gemeinnützige Stiftung ausgestaltet. Private Mittelgeber erhalten dadurch die Möglich-

keit, die Universität durch eine Zustiftung langfristig zu fördern und gleichzeitig von den rechtsformspezifischen Steuervorteilen zu profitieren.

C. Alternativen

Als Alternativen zur Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung kommen für die Universität zu Lübeck die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder die Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung in Frage. Beide Alternativen erfüllen nicht die mit der Umwandlung verfolgten Zielsetzungen.

In der Rechtsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts können insbesondere die rechtsformspezifischen Steuervorteile einer Stiftung bei der Einwerbung zusätzlicher privater Finanzmittel nicht genutzt werden.

Die Umwandlung in eine private Stiftung scheidet aus mehreren Gründen aus. Es wäre ein Grundstockvermögen in einer Größenordnung erforderlich, die es ermöglicht, allein aus den Erträgen den Stiftungszweck und damit den Betrieb der gesamten Universität zu finanzieren. Die Universität zu Lübeck verfügt jedoch weder über ein solches Vermögen, noch ist der kurz- oder mittelfristige Aufbau eines solchen Vermögens zu erwarten. Eine damit verbundene Privatisierung der Hochschule wird darüber hinaus sowohl von der Landesregierung als auch von der Universität selber abgelehnt.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Stiftungsuniversität wird die Erwartung verknüpft, dass sich die finanzielle Ausstattung der Hochschule mittel- bis langfristig durch die Einwerbung privater Finanzmittel insgesamt verbessert.

Für die gewünschte größere Eigenständigkeit der Universität in Personalangelegenheiten, bei der Liegenschaftsverwaltung und bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel sind allerdings Veränderungen in der Organisationsstruktur erforderlich. Durch die Einführung einer doppelten Buchführung und die Erstellung einer Eröffnungsbilanz werden Umstellungskosten bei der Universität erwartet. Hierzu gehören unter anderem Kosten für die Anschaffung einer neuen Buchführungssoftware sowie gegebenenfalls Fortbildungskosten für das an der Universität für Haushaltsangelegenheiten beschäftigte Personal. Darüber hinaus könnte zusätz-

liches Personal in diesem Bereich erforderlich sein. Hinzu kommen Personalaufwendungen für ein professionelles Fundraising. Der tatsächlich erforderliche Aufwand ist derzeit nicht abschätzbar. Sämtliche stiftungsbezogene Mehrkosten werden von der Stiftungsuniversität aus ihren Einnahmen finanziert.

Dem Land werden durch die unentgeltliche Übertragung von Landesliegenschaften und von beweglichen Vermögensgegenständen auf die Stiftungsuniversität Vermögenswerte entzogen. Durch die Universität künftig erworbene bewegliche Vermögensgegenstände werden für die Stiftung und nicht mehr für das Land erworben. Das Land wird aber auch von einzelnen Verpflichtungen entlastet, die sich aus dem Grundeigentum ergeben. Im Gegenzug wird bei der Stiftungsuniversität ein entsprechendes Grundstock- und Stiftungsvermögen aufgebaut.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zuge der Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität entsteht bei der Hochschule und beim Land zusätzlicher Umstellungsaufwand durch den erforderlichen Personalübergang des bei der Universität beschäftigten Landespersonals auf die Stiftung. Darüber hinaus wird die Umstellung auf eine kaufmännische Buchführung und die damit verbundene geänderte Wirtschaftsführung sowohl bei der Universität als auch beim Land zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen. Durch die unentgeltliche Übertragung von Landesliegenschaften auf die Stiftung entsteht aufgrund der erforderlichen Umschreibung der Grundbücher bei den von den Gerichten geführten Grundbuchämtern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, dem aufgrund von § 3 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzesentwurfes kein Ausgleich durch die hierfür üblichen Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) gegenübersteht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität ist nicht mit kostenmäßigen Auswirkungen oder Vollzugsaufwand bei Wirtschaftsunternehmen verbunden. Für Wirtschaftsunternehmen besteht allerdings die Möglichkeit, sich künftig an der Finanzierung der Stiftungsuniversität verstärkt zu beteiligen und von den rechtsformspezifischen Steuervorteilen einer Stiftungsuniversität zu profitieren.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 5. November 2013.

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

**Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck
und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (StiftULG)

§ 1

Überführung, Sitz und Rechtsform

- (1) Die rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts „Universität zu Lübeck“ (Universität) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als Hochschule des Landes in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lübeck (Stiftungsuniversität) überführt.

- (2) Die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), gelten für die Stiftungsuniversität entsprechend, sofern dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. § 49 LVwG findet auf die Stiftungsuniversität keine Anwendung.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es
 1. die Stiftungsuniversität als Hochschule des Landes zu betreiben,
 2. durch einen eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Mittel die in § 3 HSG bestimmten Aufgaben wahrzunehmen.

- (2) Zur Verwirklichung dieser Zwecke kann die Stiftung
 1. private und öffentliche Finanzmittel für die Weiterentwicklung der Stiftungsuniversität einwerben und
 2. mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium) nichtrechtsfähige Anstalten gründen, Gesellschaften des Privatrechts

errichten, sich an solchen Gesellschaften beteiligen und neue Formen der Zusammenarbeit mit Dritten erproben, wenn deren Zwecke mit dem Zweck der Stiftung vereinbar sind; auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494), entsprechende Anwendung.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (Steuerbegünstigte Zwecke) des Zweiten Teils der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die nach Absatz 1 vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft für unselbstständige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck nach Absatz 1 vereinbar sind.

§ 3

Vermögensübertragung

- (1) Mit Überführung der Universität in die Stiftungsuniversität geht das Eigentum an den in der Anlage aufgeführten Grundstücken unentgeltlich auf die Stiftungsuniversität über. Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an den Grundstücken ergeben, gehen ebenfalls auf die Stiftungsuniversität über. Der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs ist von der Stiftungsuniversität zu stellen. Dies gilt entsprechend für sonstige im Grundbuch eingetragene Rechte. Von der Zahlung der Gerichtsgebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die aufgrund der

Grundbuchberichtigung entstehen, ist die Stiftungsuniversität befreit.

- (2) Die Stiftungsuniversität und das Universitätsklinikum Schleswig Holstein (Klinikum) sind verpflichtet, für die von der Universität, der Fachhochschule Lübeck und von dem Studentenwerk Schleswig-Holstein bisher mitgenutzten Gebäude der Universität und der Gebäude, die dem Klinikum vom Land nach § 92 Absatz 7 HSG zur Verfügung gestellt sind, die unentgeltliche Fortnutzung im erforderlichen Umfang zu gewähren. Das Nähere regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums. Kommen erforderliche Vereinbarungen nicht zustande, entscheidet das Ministerium nach vorheriger Anhörung der zu beteiligenden Vertragspartner über Inhalt und Notwendigkeit der Vereinbarungen. In diesem Fall können die zu beteiligenden Vertragspartner angewiesen werden, die erforderlichen Vereinbarungen zu schließen. Entsprechendes gilt für benötigte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.
- (3) Die von der Universität bislang genutzten beweglichen Vermögensgegenstände im Eigentum des Landes und das Körperschaftsvermögen der Universität gehen unentgeltlich auf die Stiftungsuniversität über. Von der Universität verwaltete Nutzungsrechte, die das Land für die Universität erworben hat, werden mit der Überführung in die Stiftungsuniversität an diese abgetreten. Das nach den Sätzen 1 und 2 auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die geprüfte Haushaltsrechnung gemäß § 10 Hochschulhaushaltsverordnung vom 15. September 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 78), ein ergänzendes Inventarverzeichnis über die beweglichen Vermögensgegenstände und eine gesonderte Aufstellung über das Körperschaftsvermögen einschließlich des Vermögens rechtlich unselbständiger Stiftungen der Universität und ihrer Einrichtungen festgestellt.
- (4) Rechte, Forderungen und Pflichten der Universität gegenüber dem Land oder Dritten gehen auf die Stiftungsuniversität über.
- (5) Die Stiftungsuniversität stellt das Land gegenüber Dritten von Verbindlichkeiten frei, die

1. sich infolge des Verlustes des Eigentums der Stiftungsuniversität an Sachen oder der Aufgabe der bisherigen Nutzung einer Sache der Stiftungsuniversität ergeben und
2. das Land, vertreten durch die Universität, eingegangen ist.

§ 4

Stiftungsvermögen und Finanzierung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen, den nach § 3 Absatz 3 und 4 auf die Stiftungsuniversität übergegangenen Vermögenswerten und den Finanzmitteln nach Absatz 3.

- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftungsuniversität wird aus diesem ausdrücklich zugeführten Vermögenswerten sowie den in § 3 Absatz 1 bezeichneten Grundstücken gebildet und kann durch Zustiftungen des Landes oder Dritter erhöht werden. Das Grundstockvermögen ist von anderen Vermögen der Stiftungsuniversität getrennt zu halten. Grundstücke des Grundstockvermögens sind in ihrem körperlichen Bestand, das sonstige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Eine Veräußerung von Grundstücken des Grundstockvermögens, ihre Belastung mit Erbbaurechten, Baulasten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder Veränderungen am Gebäudebestand einschließlich Abriss, sind nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung nach Erteilung der Zustimmung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks, der Steigerung der Stiftungsleistung oder den berechtigten Interessen des Klinikums oder Trägern von Versorgungseinrichtungen dienlich sind. Die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse sollen zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden. Satz 4 und 5 gilt nicht, soweit Grundstockvermögen betroffen ist, das ausschließlich aus Zustiftungen Dritter stammt.

- (3) Die Stiftungsuniversität finanziert die Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere aus

1. den jährlichen Globalzuweisungen des Landes, die im Wege der Ziel- und Leistungsvereinbarung gemäß § 11 HSG festgelegt werden,
2. den Finanzmitteln des Landes für Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten und für den sonstigen Bauunterhalt nach Maßgabe des Landeshaushalts,
3. den Pauschalzuweisungen des Landes für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 11 Absatz 3,
4. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
5. den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen und
6. sonstigen Einnahmen.

An Hochschulprogrammen nimmt die Stiftungsuniversität wie die übrigen Hochschulen des Landes teil.

- (4) Bei Bemessung der jährlichen Globalzuweisung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist vom Ministerium eine Obergrenze für Personalkosten festzulegen. Sie wird auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres, des Basisbudgets und der nach § 11 Absatz 3 von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermittelt. Die Obergrenze wird bei tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.
- (5) Zuwendungen Dritter an die Stiftungsuniversität können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (6) Das Vermögen der unselbstständigen Stiftungen sowie der rechtsfähigen Stiftungen (§ 2 Absatz 4) ist getrennt von anderem Vermögen der Stiftungsuniversität zu verwalten.

§ 5

Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben

- (1) Die Stiftungsuniversität nimmt neben ihren Selbstverwaltungsangelegenheiten als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr:
1. die Bewirtschaftung der zugewiesenen Finanzmittel einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach § 12, soweit Finanzzuweisungen des Landes betroffen sind,
 2. die Ermittlung der Ausbildungskapazität, die Vergabe von Studienplätzen und die Hochschulstatistik sowie
 3. die Zulassung und Entlassung der Studierenden.
- (2) Die Stiftungsuniversität ist Bauherrin für Baumaßnahmen auf den nach § 3 Absatz 1 übertragenen Grundstücken. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 3 HSG findet keine Anwendung. Die Bauaufgaben der Stiftungsuniversität werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) erfüllt. Dies gilt nicht für Bauherrenaufgaben. Die GMSH nimmt diese Aufgaben als eigene Aufgaben der Stiftung wahr. Bauunterhaltungsleistungen, die ohne besondere technische oder vergaberechtliche Kenntnisse ausgeführt werden können, führt die Stiftungsuniversität bis zu einer Kostenobergrenze von 10.000 Euro pro Auftrag ohne Beteiligung der GMSH durch. Bei ganz oder überwiegend aus privaten Mitteln finanzierten Bauvorhaben beschränkt sich die Tätigkeit der GMSH auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung im Sinne des öffentlichen Baurechts und Vergabetätigkeiten. Für ausschließlich privat finanzierte Bauvorhaben sind Sanierungs-, Modernisierungs- und Bauunterhaltungskosten von der Stiftungsuniversität zu tragen; Zuweisungen des Landes nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden.
- (3) Das Ministerium übt die Aufsicht nach den §§ 19 und 50 LVwG aus.

§ 6

Organe der Stiftungsuniversität

Zentrale Organe der Stiftungsuniversität sind

1. der Stiftungsrat,
2. das Stiftungskuratorium,
3. der Senat und

4. das Präsidium als Stiftungsvorstand.

Die Stiftungsuniversität wird gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin oder dem Präsidenten vertreten.

§ 7

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier hochschulinternen und fünf hochschulexternen Mitgliedern. Die Mitgliedergruppen der Stiftungsuniversität nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 HSG wählen jeweils ein internes Mitglied. Ein externes Mitglied wird durch das Stiftungskuratorium benannt. Die übrigen vier externen Mitglieder werden von einer Findungskommission bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier Senatsmitgliedern vorgeschlagen und vom Senat gewählt. Die Mitgliedergruppen nach Satz 2 benennen jeweils ein Senatsmitglied für die Findungskommission.

- (2) Interne Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ oder Gremium der Stiftungsuniversität angehören. Als externe Mitglieder können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören, gewählt werden. Angehörige der Hochschule nach § 13 Absatz 4 HSG und Mitglieder des Stiftungskuratoriums gelten als externe Mitglieder. Alle Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Ministerium bestellt. Es sollen mindestens vier Frauen im Stiftungsrat vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Für das interne Mitglied der Mitgliedergruppe der Studierenden beträgt die Amtszeit zwei Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Sie können aus wichtigem Grund vom Ministerium nach Anhörung des Senats und des Stiftungskuratoriums entlassen werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird nach dem in Absatz 1 geregelten Verfahren eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die volle Amtszeit gewählt oder benannt.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte externe Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das vom Stiftungskuratorium vorgeschlagene externe Mitglied darf nicht Vorsitzende oder Vorsit-

zender oder Stellvertreterin oder Stellvertreter sein. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. § 5 Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums kann an den Sitzungen des Stiftungsrates als Gast teilnehmen.
- (5) Die Stiftungsuniversität stattet den Stiftungsrat aus ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Maßgabe der Verfassung erstattet. Für externe Mitglieder kann eine Aufwandsentschädigung je Sitzung gewährt werden, deren Höhe in der Verfassung festzulegen ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die monatliche Aufwandspauschale nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), nicht überschreiten. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrates darf die Aufwandsentschädigung um bis zu einem Drittel des festgelegten Betrages erhöht werden. Aufwandsentschädigungen dürfen für maximal vier Sitzungen im Jahr gewährt werden.
- (6) Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:
1. Entscheidung bei Anrufung durch die Kanzlerin oder den Kanzler (§ 25 Absatz 1 Satz 5 HSG)
 2. Stellungnahme zum Entwurf der Verfassung (§ 7 HSG)
 3. Zustimmung zur Satzung über Qualitätssicherung (§ 5 Absatz 3 HSG),
 4. Empfehlungen zur Profilbildung der Hochschule, zu Schwerpunkten in Forschung und Lehre sowie zur Struktur der Lehrangebote,
 5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungsplanung,
 7. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung einschließlich zugehöriger Sat-

- zungen, insbesondere zu den Grundsätzen über die Vergütung der Professorinnen und Professoren und den Abschluss der Vergütungsvereinbarungen mit den hauptamtlichen Mitgliedern des Präsidiums,
8. Stellungnahme zur Einrichtung von Studiengängen,
 9. Beratung der Berichte des Präsidiums,
 10. Stellungnahme vor Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
 11. Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums,
 12. Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens,
 13. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums als Stiftungsvorstand,
 14. Entscheidung über Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten, soweit sie ganz oder überwiegend aus Mitteln finanziert werden, die nicht aus Finanzmitteln des Landes stammen,
 15. Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen durch die Stiftungsuniversität.

Die Aufgaben nach den Nummern 2 bis 7 erstrecken sich auch auf Änderungen bestehender Regelungen. Im Übrigen nimmt der Stiftungsrat alle weiteren im Hochschulgesetz genannten Aufgaben des Hochschulrats wahr und hat dessen Rechte und Pflichten gegenüber den übrigen Organen und Gremien der Hochschule.

- (7) Das Präsidium und die anderen Organe der Hochschule erteilen dem Stiftungsrat alle Informationen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt. Der Stiftungsrat hat das Recht, zu seinen Sitzungen das Erscheinen von Mitgliedern des Präsidiums zu verlangen. Der Stiftungsrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab; der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Stiftungskuratorium, Senat und Präsidium

- (1) Das Stiftungskuratorium berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung. Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität, die sich besondere Verdienste um sie erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Stiftungsrat in das Stiftungskuratorium berufen. Das Stiftungskuratorium schlägt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Stiftungsrat vor. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Senat der Stiftungsuniversität ist zuständig für Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG entsprechend.
- (3) Das Präsidium der Stiftungsuniversität ist zuständig für die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplanes der Stiftungsuniversität. Die Geschäftsordnung des Präsidiums muss sicherstellen, dass Entscheidungen über Billigkeitsleistungen, Verträge mit Mitgliedern der Organe der Stiftung und mit Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die Veränderung von Verträgen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen von mindestens zwei Verantwortlichen zu treffen sind. Im Übrigen gilt § 22 HSG entsprechend.

§ 9

Dienstherrnfähigkeit und Personalübergang

- (1) Die Stiftungsuniversität besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160). Sie ist Arbeitgeberin und Ausbilderin. Soweit die Anwendung landesrechtlicher Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstrechts auf staatliche Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein beschränkt ist, finden diese Vorschriften auf die Stiftungsuniversität entsprechende Anwendung.
- (2) Die von der Universität berufenen und die an der Universität und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, tätigen Beamtinnen und

Beamten des Landes werden gemäß § 27 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 23. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 424), in Verbindung mit §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz zum 1. Januar 2015 als Beamtinnen und Beamte der Stiftungsuniversität übernommen.

- (3) Die Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse der an der Universität und dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck, tätigen Beschäftigten im Landesdienst gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftungsuniversität über. § 91 Absatz 1 bis 3 HSG bleibt unberührt. Die Stiftungsuniversität hat den betroffenen Beschäftigten den Übergang nach Satz 1 schriftlich mitzuteilen. Die betroffenen Beschäftigten können dem Übergang nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Stiftungsuniversität oder dem Land Schleswig-Holstein schriftlich widersprechen.
- (4) Die beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden beim Übergang zur Stiftungsuniversität von der Stiftungsuniversität so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Stiftungsuniversität zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel der Beamtinnen und Beamten nach Absatz 2 und der Beschäftigten nach Absatz 3 in den Landesdienst. Die bisher im Landesdienst tätigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Stiftungsuniversität werden bei Bewerbungen auf Ausschreibungen des Landes als interne Bewerberinnen und Bewerber des Landes behandelt. Ihnen werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die gleichen Teilnahmemöglichkeiten an den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes und seiner Einrichtungen, insbesondere denen nach den Vereinbarungen des § 59 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), eingeräumt. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Rechtsformwech-

sels der Universität in eine Stiftung sind ausgeschlossen.

- (5) Stellt die Stiftungsuniversität zusätzliche Beschäftigte ein und wird dadurch die nach § 4 Absatz 4 oder § 33 Absatz 5 HSG festgelegte Personalkostenobergrenze überschritten, sind die zusätzlich anfallenden Personalkosten aus Stiftungsvermögen zu finanzieren, das nicht aus Landeszuschüssen stammt. Finanzzuweisungen des Landes werden für diese Beschäftigten nicht gewährt. Zusätzliche Beamtinnen und Beamte dürfen nicht eingestellt werden, wenn mit den dadurch anfallenden Personalkosten die Personalkostenobergrenze überschritten wird.

§ 10

Dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse

- (1) Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität ist die Präsidentin oder der Präsident. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats.
- (2) In Disziplinarangelegenheiten tritt bei den Mitgliedern des Präsidiums an die Stelle der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nach dem Landesdisziplinalgesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), das Ministerium.
- (3) Für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung sowie für den Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung der Stiftungsuniversität vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in diesen Angelegenheiten und damit zusammenhängende Aufgaben der Familienkasse ist das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein zuständig. Entsprechendes gilt für die Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der Beschäftigten sowie damit verbundene Rechtsangelegenheiten und Aufgaben der Familienkasse. Das Finanzverwaltungsamt übernimmt die-

se Aufgaben unentgeltlich namens und im Auftrag der Stiftungsuniversität.

- (4) Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftungsuniversität finden die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes geltenden Tarifverträge und sonstige zugehörige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die Stiftungsuniversität ist verpflichtet
1. die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und für den Fall der Gründung eines vom Land geführten Arbeitgeberverbandes, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, diesem beizutreten sowie
 2. zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten sicherzustellen, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.
- (5) Dem Klinikum werden die Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Berufungen nach § 62 HSG übertragen, die das im Bereich des Universitätsklinikums tätige wissenschaftliche Personal der Stiftungsuniversität betreffen. Das Klinikum nimmt sie als Aufgabe der Stiftungsuniversität wahr. Beabsichtigte Einstellungen oder Entlassungen sind dem Präsidium anzuzeigen. Das Präsidium kann binnen zwei Wochen nach Zugang widersprechen.

§ 11

Beamtenversorgung, Versorgung sonstiger Beschäftigter, Beihilfe

- (1) Das Land erbringt namens und im Auftrag der Stiftung
1. die Versorgungsbezüge nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 275),
 2. die Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und
 3. die Beihilfeleistungen nach § 80 Landesbeamtengesetz und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen.

Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, die die Stiftungsuniversität für ihr Stiftungspersonal erhält, sind an das Land abzuführen.

(2) Das Land übernimmt namens und im Auftrag der Stiftung

1. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden und
2. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherrn von der Stiftungsuniversität für eine Beschäftigung bei der Stiftungsuniversität beanspruchen können.

Die Nachversicherungs- und Erstattungsbeiträge sind, abhängig davon, aus welchen Zuweisungen das betroffene Personal finanziert wird, aus den Globalzuweisungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder aus den Zuweisungen für Forschung und Lehre nach § 33 Absatz 5 HSG zu erbringen.

- (3) Für die Versorgungsleistungen des Landes entrichtet die Stiftungsuniversität an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe des üblichen Prozentbetrages der ruhegehaltfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftungsuniversität stehenden Beamtinnen und Beamten. Für Beihilfeleistungen des Landes entrichtet die Stiftungsuniversität eine jährliche Pauschale, deren Höhe sich an den durchschnittlich gezahlten Leistungen des Vorjahres für die Beamtinnen und Beamten des Landes orientiert. Beide Pauschalen werden mit den Pauschalzuweisungen des Landes nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 verrechnet.

§ 12

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftungsuniversität hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung aufzustellen. Der Wirtschaftsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftungsuniversität im jewei-

ligen Geschäftsjahr voraussichtlich entsteht. Der Wirtschaftsplan ist die verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Stellenplan für die Beamtinnen und Beamten, eine Stellenübersicht über die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Eingruppierung sowie eine Übersicht über den Personal-Ist-Bestand des Vorjahres beizufügen. Dem Ministerium ist ein Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vorzulegen, dass das Ministerium diesen im Rahmen seiner Budgetplanung für den Landeshaushalt berücksichtigen kann. Die für die Aufstellung des Haushalts erforderlichen Auskünfte sind auf Anforderung des Ministeriums rechtzeitig im Verlauf des Haushaltsaufstellungsverfahrens zu erteilen.

- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf den Jahresabschluss sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III Gliederungs-Nr. 4100-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746), über große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), entsprechend anzuwenden. Das Rechnungswesen muss eine Kosten- und Leistungsrechnung umfassen, die die Bildung von Kennzahlen für die Budgetberechnung und hochschulübergreifende Zwecke ermöglicht.
- (3) Für die Aufstellung und die Ausführung des Wirtschaftsplans sind die §§ 4, 7, 17 Absatz 5 und 6, § 26 Absatz 3 Nummer 1, §§ 37, 38 Absatz 1 und 5, §§ 41, 48, 49 Absatz 1 bis 4, 55, 65 bis 69, 79, 108 und 111 der Landeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden. Soweit § 26 Absatz 3 Nummer 1 sowie die §§ 37, 38 Absatz 1 und 5, §§ 48 und 49 Absatz 1 bis 4 der Landeshaushaltsordnung Bestimmungen über eine Aufsicht oder Genehmigung enthalten, ist hierfür das Ministerium zuständig. Die Regelungen des Landes über eine

vorläufige Haushaltsführung sind entsprechend anzuwenden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sowie über die Rechnungslegung und die Vermögensnachweise zu regeln. § 8 Absatz 2, 3 und 5 HSG findet keine Anwendung.

- (4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sind nicht zulässig.
- (5) Der Stiftungsuniversität stehen sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, insbesondere Entgelte, Gebühren, Beiträge, Drittmittel, unentgeltliche Zuwendungen und Versicherungsleistungen sowie deren Erträge, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und werden bei der Bemessung der jährlichen Finanzausweisung oder sonstiger Leistungen des Landes nicht angerechnet. Eine Erhöhung der Globalzuweisung des Landes in Hinblick auf den infolge der Überführung in eine Stiftungsuniversität entstehenden Mehraufwand ist ausgeschlossen. Sofern private Finanzmittel ausdrücklich für die Schaffung besserer Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zur Verfügung gestellt werden, bleiben sie bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.
- (6) Für Finanzmittel, die aus dem nicht-öffentlichen Bereich eingenommen wurden, und für ehemaliges Körperschaftsvermögen der Universität kann die Stiftungsuniversität ein eigenes Konto einrichten. Für das Vermögen der unselbstständigen Stiftungen sowie der rechtsfähigen Stiftungen (§ 2 Absatz 4) ist ein eigenes Konto einzurichten. Alle übrigen Zahlungen und Buchungen sind über das Finanzverwaltungsamt - Landeskasse abzuwickeln. Das Finanzverwaltungsamt - Landeskasse wird für die Stiftungsuniversität unentgeltlich tätig; umstellungsbedingter Mehraufwand wird von der Stiftungsuniversität getragen.
- (7) Die Erhebung von Studienbeiträgen durch die Stiftungsuniversität ist ausgeschlossen. § 41 HSG bleibt unberührt.

- (8) Für Verbindlichkeiten der Stiftungsuniversität gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Beschäftigten und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern haftet neben dieser auch das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftungsuniversität nicht erlangt werden konnte.
- (9) Die Stiftungsuniversität versichert ihre Risiken nur, soweit durch Gesetz oder Ortsstatut ein Versicherungszwang besteht. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Ministeriums.

§ 13

Aufhebung der Stiftung, Beschäftigungssicherung

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen mit Ausnahme des aus privaten Zustiftungen nach § 4 Absatz 2 und aus privaten Spenden angesammelten Vermögens an das Land zurück. Das Vermögen, das nicht an das Land zurückfällt, fällt an eine im Aufhebungsgesetz zu bestimmende oder zu errichtende gemeinnützige Stiftung des Privatrechts zur Förderung der Universität. Bei einer gemischten Finanzierung aus Mitteln des Landes und aus einer anderen Finanzierungsquelle findet bei Aufhebung der Stiftung eine anteilige Verteilung auf das Land und die Stiftung nach Satz 2 oder, wenn die Teilung nicht möglich ist, ein entsprechender Interessenausgleich statt.
- (2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Stiftungsuniversität beim Land beschäftigt waren und deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, werden bei Aufhebung der Stiftung unter Wahrung der bei der Stiftungsuniversität erreichten Entgeltgruppen und -stufen sowie der Beschäftigungszeit wieder beim Land beschäftigt.
- (3) Für die Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Stiftungsuniversität beim Land beschäftigt waren und deren Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 14

Evaluierung

Die Umwandlung der Universität in eine Stiftungsuniversität wird nach Ablauf von sieben Jahren durch externe Begutachtung evaluiert.

Artikel 2

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „die Universität zu Lübeck“ und das anschließende Komma gestrichen.

b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Auf die Stiftungsuniversität zu Lübeck findet dieses Gesetz Anwendung, soweit dies im Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck bestimmt ist.“

2. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit Ausnahme der Stiftungsuniversität zu Lübeck sind sie rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung; die Stiftungsuniversität zu Lübeck hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit dem Recht der Selbstverwaltung.“

3. In § 33 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit in der Zuweisung Finanzmittel für die Stiftungsuniversität zu Lübeck enthalten sind, wird für diese Finanzmittel im Zuweisungsbescheid des Landes eine Personalkostenobergrenze für daraus finanzierte Beamtinnen und Beamte festgelegt; sie wird auf Grundlage der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres und der nach § 11 Absatz 3 von der Stiftungsuniversität zu erbringenden Versorgungs- und Beihilfepauschalen für das kommende Haushaltsjahr ermit-

telt und bei besoldungsrechtlichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben.“

4. In § 72 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„An der Stiftungsuniversität zu Lübeck ist die Studierendenschaft eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.“
5. In § 91 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „im Bereich des Klinikums“ ein Komma und die Worte „Campus Kiel,“ eingefügt.
6. In § 92 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 werden nach den Worten „für die staatlichen Hochschulen im Lande Schleswig-Holstein“ die Worte „einschließlich der Stiftungsuniversität zu Lübeck“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 19. Juni 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 107), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein“ die Worte „einschließlich der Stiftungsuniversität zu Lübeck“ eingefügt.

Artikel 5

Übergangsvorschriften

(1) Mit Bildung der Stiftungsuniversität werden Senat und Präsidium der Universität zu Lübeck zu Organen der Stiftungsuniversität. Der Stiftungsrat und das Stiftungskuratorium sind unverzüglich zu bilden. Bis zu einer Bildung des Stiftungsrates nimmt der amtierende Hochschulrat der Universität die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates wahr. Die erstmalige Berufung der Mitglieder des Stiftungskuratoriums wird anstelle des Stiftungsrates vom Präsidium der Stiftungsuniversität wahrgenommen.

(2) Die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten nehmen bis zum Ablauf ihrer Amtszeit ihre Aufgaben weiter wahr. Für die Schwerbehindertenvertretung findet § 94a Absatz 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein entsprechende Anwendung.

(3) Für die Beschäftigten der Stiftungsuniversität gemäß § 3 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein gelten die abgeschlossenen und über den 1. Januar 2015 hinaus geltenden Vereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein, soweit sie in der Universität anzuwenden waren, bis zum Abschluss eigener Regelungen fort, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Kündigung außer Kraft treten, längstens jedoch für achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Die Satzungen der Universität sind an die Bestimmungen des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck anzupassen. Bis zu ihrer Anpassung gelten die bestehenden Satzungen für die Stiftungsuniversität fort.

(5) Solange die Wirtschaftsführung der Stiftungsuniversität noch nicht auf ein kaufmännisches Rechnungswesen umgestellt ist, gelten die für die staatlichen Hochschulen des Landes geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme des § 49 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung fort.

(6) Baumaßnahmen an der Stiftungsuniversität zu Lübeck, die sich zum 1. Januar 2015 bereits im Bau oder in der Planung befinden, werden nach den bisherigen Aufgabenzuständigkeiten durchgeführt und abgeschlossen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 12 Absatz 3 Satz 4 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud „Wara“ Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Andreas Breitner
Innenminister

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Kristin Alheit
Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

Anke Spoorendonk
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Grundstücksverzeichnis

Katastereintrag				Grundbucheintragung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in m ²	Grundbuch von	lfd. Nr.	Blatt
Strecknitz	4	128	16.557	Lübeck	7	44617
Strecknitz	4	129	139.757	Lübeck	7	44617
St. Jürgen	12	99/10	6	Lübeck	5	44617

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Der Gesetzentwurf schafft die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Umwandlung der Universität zu Lübeck in eine Stiftung. Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 des schleswig-holsteinischen Hochschulgesetzes bedarf es dafür eines eigenständigen Stiftungsgesetzes (siehe dazu Artikel 1). Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Folgeänderungen im Hochschulgesetz (Artikel 2), dem Studentenwerksgesetz (Artikel 3), dem Hochschulzulassungsgesetz (Artikel 4) und Übergangsvorschriften (Artikel 5). Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Für die Umwandlung kommen zwei unterschiedliche Organisationsmodelle in Betracht, die bereits in anderen Ländern zur Errichtung von Stiftungsuniversitäten gewählt wurden und die sich in der Praxis als rechtlich zulässige Lösungen bewährt haben:

Es handelt sich zum einen um die Errichtung einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung, die als Träger der Hochschule fungiert. Die körperschaftliche Organisationsstruktur der Hochschule bleibt parallel dazu erhalten (so genanntes „Trägermodell“). Zum anderen besteht die Möglichkeit einer einheitlich organisierten Stiftungsuniversität (so genanntes „Einheitsmodell“).

Die erstgenannte Organisationsform liegt den niedersächsischen Stiftungshochschulen und der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Brandenburg zugrunde. Die andere Organisationsform wurde für die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in Hessen gewählt.

Dieser Gesetzentwurf orientiert sich an dem hessischen „Einheitsmodell“ und berücksichtigt außerdem spezifisch schleswig-holsteinische Besonderheiten. Für die Wahl dieser Organisationsform waren folgende Gründe ausschlaggebend:

Für die Landesregierung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Stiftungsuniversität die Freiheit von Forschung und Lehre gewahrt bleibt und die Mitbestimmungsrechte aller Mitgliedergruppen der Hochschule im Rahmen der Selbstverwaltung gesichert werden.

In Hinblick auf die Entscheidungsprozesse innerhalb der Stiftung und bei der Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen sind darüber hinaus klare Verantwortlichkeiten und Aufgabenzuständigkeiten der Hochschulgremien eine wichtige Bedingung.

Beides lässt sich nach Auffassung der Landesregierung am besten mit dem hessischen „Einheitsmodell“ verwirklichen. Dieses ermöglicht über eine quasi-körperschaftliche Organisationsstruktur die Mitwirkung aller Mitgliedergruppen der Universität im bisherigen Umfang. Die jeweils einschlägigen Vorschriften des Hochschulgesetzes über die Mitgliedergruppen und deren Mitwirkungsrechte werden für entsprechend anwendbar erklärt. Komplexe Doppelstrukturen durch zwei verschiedene juristische Personen - einer öffentlich-rechtlichen Trägerstiftung und einer Körperschaft öffentlichen Rechts - mit jeweils differenzierten Aufgabenzuständigkeiten und Befugnissen werden dagegen vermieden.

Außerdem wird mit der Wahl dieses Modells dem Wunsch der Universität zu Lübeck Rechnung getragen, die sich ebenfalls für das „Einheitsmodell“ ausgesprochen hat.

Der Entwurf des Stiftungsgesetzes regelt dementsprechend zu Beginn Sitz und Rechtsform (§ 1), den Stiftungszweck (§ 2) und das Stiftungsvermögen (§§ 3 und 4). Daran schließen sich organisationsrechtliche Vorschriften über die Aufgaben (§ 5) und die Organe der Stiftungsuniversität (§§ 6 bis 8) an. Die folgenden Vorschriften enthalten personal- und beamtenrechtliche Bestimmungen (§§ 9 bis 11). Die abschließenden §§ 12 bis 14 betreffen die Wirtschaftsführung, Regelungen für den Fall der Aufhebung der Stiftung sowie eine Evaluationsklausel.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1: Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck****Zu § 1 (Überführung, Sitz und Rechtsform):**

Die Stiftungsuniversität wird durch identitätswahrenden Rechtsformwechsel errichtet.

Absatz 1 bestimmt dementsprechend, dass die Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität überführt wird. Dazu bedarf es nach § 2 Absatz 1 Satz 3 HSG und § 47 Absatz 1 LVwG einer gesetzlichen Regelung. Außerdem werden in Absatz 1 der Entstehungszeitpunkt und der Sitz der Stiftungsuniversität festgelegt.

Absatz 2 regelt, dass weiterhin die Vorschriften des Hochschulgesetzes für die Stiftungsuniversität Anwendung finden, soweit nicht im Stiftungsgesetz etwas anderes bestimmt ist. Damit wird sichergestellt, dass die im Hochschulgesetz festgelegten Grundsätze über die Freiheit von Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Studium, die Bestimmungen über das Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen und über die Rechte und Pflichten der Mitgliedergruppen einschließlich der Regelungen über die Studierendenschaft für die Stiftungsuniversität fortgelten. Da eine Stiftung grundsätzlich keine Mitglieder hat, gelten die auf mitgliederschaftlich verfasste Körperschaften des öffentlichen Rechts zugeschnittenen Regelungen des Hochschulgesetzes nur „entsprechend“.

An die Stelle der nach § 49 Absatz 1 und 2 LVwG vorgeschriebenen Stiftungssatzung tritt über eine entsprechende Anwendung des § 7 HSG weiterhin die Verfassung der Hochschule. In dieser sind künftig die stiftungsspezifischen Besonderheiten mit zu regeln. Die in § 49 Absatz 3 LVwG enthaltenden Vorgaben für eine Nutzungsordnung öffentlich-rechtlicher Stiftungen werden ebenfalls durch die für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften des Hochschulgesetzes ersetzt.

Zu § 2 (Stiftungszweck):

Absatz 1 Nummer 1 bestimmt als Zweck der Stiftungsuniversität, dass diese als Hochschule des Landes zu betreiben ist. Damit wird klargestellt, dass es sich bei der Stiftungsuniversität nicht um eine Hochschule in freier Träger-

schaft im Sinne des § 76 Absatz 1 HSG handelt, sondern weiterhin um eine Hochschule des Landes Schleswig-Holstein. Die Stiftungsuniversität wird damit eindeutig von Hochschulen abgegrenzt, die in privater Trägerschaft betrieben werden.

Absatz 1 Nummer 2 betont die größere Eigenständigkeit und Autonomie der Stiftungsuniversität bei der Bewirtschaftung der Finanzmittel.

Absatz 2 stellt klar, dass die Stiftungsuniversität zur Verwirklichung der Stiftungszwecke neben der Einwerbung privater und öffentlicher Finanzmittel weiterhin, wie bei allen anderen Hochschulen des Landes, nicht rechtsfähige Anstalten gründen, Gesellschaften des Privatrechts errichten und sich an solchen Gesellschaften beteiligen darf. In diesem Fall finden, wie bislang, die Regelungen der §§ 65 bis 69 LHO über die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen entsprechende Anwendung.

Absatz 3 enthält die aus steuerlichen Gründen notwendigen Bestimmungen gemäß §§ 59 und 60 der Abgabenordnung. Für den Fall der Aufhebung der Stiftung enthält § 13 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes ergänzende Regelungen.

Absatz 4 lässt es zu, dass von der Stiftungsuniversität auch Zuwendungen, die einer anderen Zweckbestimmung als der der Stiftung unterliegen, gesondert verwaltet werden können, soweit sie dem Stiftungszweck nicht entgegenstehen.

Zu § 3 (Vermögensübertragung):

Die Universität wird als Stiftung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, das aus den dauerhaft von der Universität genutzten Landesliegenschaften und Grundstücksflächen gebildet wird. Es kann nach § 4 Absatz 2 Satz 1 durch Zustiftungen erhöht werden.

Absatz 1 regelt den insoweit notwendigen Eigentumsübergang vom Land auf die Stiftung. Es handelt sich um einen gesetzlichen Eigentumsübergang öffentlich-rechtlicher Art und nicht um einen Eigentumserwerb in den Formen

des bürgerlichen Rechts. Mit dem Eigentum gehen außerdem sämtliche dingliche Rechte und Pflichten an den Grundstücken über. Von den im Rahmen der Grundbuchberichtigung anfallenden Gerichtsgebühren ist die Stiftungsuniversität aufgrund der gesetzlichen Regelung befreit.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Gebäude der Universität und des Klinikums am Campus Lübeck weiterhin gemeinsam von Klinikum, Universität, Fachhochschule Lübeck und Studentenwerk Schleswig-Holstein genutzt werden können. Dazu werden sowohl Klinikum und Universität, Klinikum, Universität und Fachhochschule als auch Universität und Studentenwerk gesetzlich dazu verpflichtet, mit den jeweiligen Vertragspartnern Vereinbarungen zur Fortnutzung der gemeinsam genutzten Gebäude zu schließen. Die Fortnutzung ist unentgeltlich zu gewähren. Bewirtschaftungskosten können allerdings, z. B. zwischen Universität und Fachhochschule, in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt für benötigte Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf den betroffenen Grundstücken. Kommen die erforderlichen vertraglichen Regelungen zwischen den Vertragspartnern freiwillig nicht zustande, kann das für Hochschulen zuständige Ministerium entsprechende Anweisungen nach vorheriger Anhörung erteilen.

Der Übergang des beweglichen Vermögens einschließlich der von der Universität verwalteten Nutzungsrechte, wie z. B. Softwarelizenzen etc., sowie des Körperschaftsvermögens richtet sich nach **Absatz 3**. Es unterliegt nicht den Beschränkungen des § 4 Absatz 2. Über das nach Absatz 3 übergehende Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen oder eine gesonderte Aufstellung anzufertigen. Die Verzeichnisse sollen sich an den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zu § 73 LHO orientieren. Die Feststellung des Vermögens erfolgt anhand dieser Verzeichnisse im Zusammenhang mit der nach § 10 Hochschulhaushaltsverordnung geprüften Haushaltsrechnung für das der Errichtung vorangehende Haushaltsjahr. An künftig aus Finanzmitteln der Stiftung zu beschaffenden Vermögensgegenständen erwirbt die Stiftung unmittelbar Eigentum. Die Regelung des § 8 Absatz 3 HSG findet insoweit keine Anwendung mehr (vgl. dazu auch die Regelung in § 12 Absatz 3 des Gesetzes).

Die Absätze 4 und 5 enthalten ergänzende Regelungen zum Vermögensübergang und zur Rechtsnachfolge.

Absatz 4 stellt klar, dass sämtliche Rechte, Forderungen und Pflichten gegenüber dem Land oder Dritten im Wege der Rechtsnachfolge ebenfalls auf die Stiftungsuniversität übergehen.

Absatz 5 stellt das Land von etwaigen Verbindlichkeiten frei, die sich aus dem übergebenen Eigentum oder sonstigen Rechtsverhältnissen ergeben könnten.

Zu § 4 (Stiftungsvermögen und Finanzierung):

Absatz 1 umschreibt das Stiftungsvermögen. Dazu zählen neben dem Grundstockvermögen insbesondere das weitere bewegliche Vermögen und die der Stiftungsuniversität zugewiesenen Landesmittel.

Absatz 2 legt den Umfang des Grundstockvermögens fest. Es handelt sich dabei um eine vom übrigen Vermögen der Stiftung abgegrenzte Vermögensmasse, die zunächst aus den von der Universität dauerhaft genutzten Landesliegenschaften und Grundstücksflächen gebildet wird. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden und soll als finanzielle Grundlage der Stiftung dienen. Es besteht die Erwartung, dass durch einen mittel- und langfristigen Aufbau des Grundstockvermögens Erträge erwirtschaftet werden können, die zur Erfüllung der Stiftungszwecke eingesetzt werden. Das Grundstockvermögen ist zu erhalten. Für die übertragenen Grundstücke wird dies auf die Erhaltung des körperlichen Bestandes begrenzt. Die Stiftungsuniversität ist dementsprechend nicht dazu verpflichtet, Abschreibungen auf den übergebenen Gebäudebestand vorzunehmen. Das sonstige Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Um der Stiftungsuniversität in Hinblick auf die Nutzung der übertragenen Grundstücke Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, ist es unter besonderen Voraussetzungen zulässig, diese zu veräußern, zu belasten oder Veränderungen im Gebäudebestand, z. B. einen notwendigen Gebäudeabriss, vorzunehmen. Dazu bedarf es allerdings einer Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. Die Zustimmung ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erteilen. Damit wird sichergestellt, dass das Grundstock-

vermögen in seinem Bestand nicht geschmälert wird, ohne dass für entsprechenden Ersatz gesorgt wird. Absatz 2 Satz 5 schreibt dementsprechend vor, dass die aus einer Veräußerung erzielten Erlöse zum Erwerb gleichwertiger Grundstücke oder für eine dauerhaft bessere Nutzung der vorhandenen Grundstücke des Grundstockvermögens eingesetzt werden sollen. Die Vorschrift ist eng auszulegen. Abweichungen von dieser Regel sollen nur in atypischen Ausnahmefällen möglich sein, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht sinnvoll ist. Darüber hinaus sind Belastungen der Grundstücke mit Baulasten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein oder Träger von Versorgungseinrichtungen zulässig, wenn diese berechnigte Interessen daran haben. Hierzu bedarf es ebenfalls einer Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für Grundstockvermögen, das aus Zustiftungen Dritter stammt, gelten die Zustimmungspflichten bei Grundstücksveräußerungen und -belastungen nicht.

Um ihren Stiftungszweck erfüllen zu können, bleibt die Stiftungsuniversität trotz der übertragenen Vermögenswerte auf regelmäßige Finanzausschüsse des Landes angewiesen. Die Stiftungsuniversität wird insoweit den übrigen Hochschulen des Landes finanziell gleichgestellt.

Nach **Absatz 3 Satz 1 Nummer 1** erhält sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben weiterhin jährliche Globalzuweisungen des Landes, die sich nach denselben Verteilungsmaßstäben richten, die für die übrigen Hochschulen des Landes gelten.

Hinzu kommen die Zuweisungen des Landes für Forschung und Lehre, die im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein durchgeführt werden (Zuschuss für Forschung und Lehre). Diese Zuweisungen werden in Absatz 3 Satz 1 nicht nochmals erwähnt, da sie, wie bisher, nach den Regularien des § 33 Absatz 5 HSG über den Medizin-Ausschuss an die Universität ausgezahlt werden.

Davon zu trennen sind Finanzmittel für die Planung und Durchführung von Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie die Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten und für den sonstigen Bauunterhalt nach **Absatz 3 Satz 1 Nummer 2**. Diese Finanzmittel werden Maß-

nahme bezogen auf Antrag der Hochschule zugewiesen. Insoweit bleibt es bei dem bereits bislang für alle Hochschulen des Landes angewendeten Verfahren. Organleihekosten der GMSH und sonstige Baunebenkosten sind darin im bisherigen Umfang enthalten.

Mit Übergang der Dienstherrnfähigkeit vom Land auf die Stiftungsuniversität gehen auch die Versorgungslasten der übernommenen Beamtinnen und Beamten über. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung von Beihilfeleistungen gemäß § 80 Landesbeamtengesetz. Die dafür notwendigen Finanzmittel werden über **Absatz 3 Satz 1 Nummer 3** abgebildet. Bei den angeführten Pauschalzuweisungen handelt es sich um durchlaufende Finanzpositionen. § 11 regelt dazu ergänzend, dass die Abwicklung der Versorgung und der Beihilfe für die Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität weiterhin vom Land wahrgenommen wird. Die Stiftungsuniversität ist dementsprechend nach § 11 Absatz 3 verpflichtet, die für Versorgungs- und Beihilfeleistungen erhaltenen Finanzaufwendungen an das Land zurückzuerstatten. Dies geschieht im Wege einer Verrechnung (so genannte „Kreisauflösung“, vgl. dazu die nähere Begründung zu § 11).

Die Darstellung der Finanzströme und die Verrechnung sind erforderlich, um die Personalkostenobergrenze festzulegen (siehe dazu die nähere Begründung zu Absatz 4) und um die anfallenden Kosten für Versorgungs- und Beihilfeleistungen im Wirtschaftsplan der Stiftungsuniversität abbilden zu können.

Für Personal der Stiftungsuniversität, das aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre finanziert wird, finden die allgemeinen Regelungen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 3 und des § 11 Absatz 3 ebenfalls Anwendung. Die Verrechnung wird in dem zugrundeliegenden Zuweisungsbescheid des Landes nach § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes gesondert berücksichtigt.

Neben den Finanzaufwendungen des Landes kann die Stiftungsuniversität nach **Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 6** ihre Aufgaben zusätzlich aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, den Spenden und sonstigen Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zugeführt werden sollen, und sonstigen Einnahmen finanzieren.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Stiftungsuniversität an möglichen Hochschulsonderprogrammen, wie z. B. dem Hochschulpakt, so partizipiert wie die übrigen Hochschulen des Landes.

Die Stiftungsuniversität wird Dienstherrin und Arbeitgeberin des Hochschulpersonals und kann ihre Personalstellen im Wege der Hebung, Umwandlung, Neueinrichtung oder Streichung eigenverantwortlich bewirtschaften. Verbindliche Stellenpläne und Stellenübersichten im Haushaltsplan des Landes entfallen (vgl. dazu auch § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 des Gesetzentwurfes). Die Kontrolle des Landes beschränkt sich künftig darauf, ob eine Obergrenze für Personalkosten eingehalten wird. Hierzu bestimmt **Absatz 4**, dass eine Obergrenze für Personalkosten von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium jährlich, jeweils für das kommende Haushaltsjahr, festgelegt wird. Grundlage für die Ermittlung der Kostenobergrenze ist das aus den Globalzuweisungen des Landes finanzierte Basisbudget der Stiftungsuniversität, die Personal-Ist-Kosten des Vorjahres und die daraus resultierenden Beihilfe- und Versorgungslasten. Sondertatbestände und künftige Entwicklungen, z. B. durch eine Neuordnung der Hochschulmedizin, können berücksichtigt werden. Die Höhe des Basisbudgets ist im Hochschulvertrag festgelegt und beträgt aktuell 97% der Globalzuweisungen. Von der Personalkostenobergrenze ausgenommen bleiben drittmittelfinanzierte Stellen, wie z. B. Stiftungsprofessuren, Professuren nach dem so genannten Jülicher Modell oder über das Professorinnenprogramm des Bundes finanzierte Vorgriffsprofessuren. Nach einem planmäßigen Auslaufen der Drittmittelfinanzierung sind entsprechende Professuren, wie bei den übrigen Hochschulen des Landes, in den Stellenbestand des Basisbudgets einzufädeln oder entfallen nach Auslaufen der Förderung. Für den Fall einer unerwarteten vorzeitigen Beendigung der Drittmittelfinanzierung werden Nachverhandlungen über die Personalkostenobergrenze geführt. Bei zukünftigen tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Änderungen wird die Personalkostenobergrenze entsprechend fortgeschrieben. Dies kann, abhängig vom Wirksamwerden der tarifvertraglichen oder besoldungsrechtlichen Änderungen, auch unterjährig geschehen.

Von der Personalkostenobergrenze werden studentische und wissenschaftli-

che Hilfskräfte sowie Lehraufträge nicht erfasst. Diese werden über den Sachkostenanteil des Basisbudgets finanziert.

Soweit der Stiftungsuniversität für die Deckung ihrer Personalkosten Finanzmittel aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre nach § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes zur Verfügung gestellt werden, ist in dem Zuweisungsbescheid des Landes nach § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes eine Personalkostenobergrenze für die Beamtinnen und Beamte festzulegen. § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes wird um eine entsprechende Regelung ergänzt (siehe dazu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfes). Für das sonstige wissenschaftliche Personal nach § 91 Absatz 4 HSG, das im Bereich des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein tätig sein soll, wird keine Personalkostenobergrenze festgelegt. Dieses Personal wird zum weit überwiegenden Teil aus Finanzmitteln des Klinikums aus der Krankenversorgung finanziert. Der Finanzierungsanteil für dieses Personal aus dem Zuschuss für Forschung und Lehre ist bereits jetzt begrenzt.

Absatz 5 ermöglicht es anderen Stiftungen, der Stiftungsuniversität Zuwendungen für Einzelmaßnahmen zukommen zu lassen. Da es Stiftungen ansonsten nicht möglich ist, aus ihrem eigenen Stiftungskapital andere Stiftungen durch Zustiftungen zu unterstützen, besteht so die Möglichkeit, bestimmte Projekte konkret zu fördern.

Absatz 6 regelt in Ergänzung zu § 2 Absatz 4, dass das Vermögen unselbstständiger sowie rechtsfähiger Stiftungen, die von der Stiftungsuniversität verwaltet werden können, von anderem Vermögen der Stiftungsuniversität getrennt zu verwalten ist (vgl. dazu auch § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts).

Zu § 5 (Selbstverwaltungsangelegenheiten und Landesaufgaben):

Absatz 1 regelt den Aufgabenbestand, den die Stiftungsuniversität weiterhin als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übernimmt.

Es handelt sich um die Bewirtschaftung der vom Land zugewiesenen Finanzmittel einschließlich der Aufstellung des Wirtschaftsplans (**Nummer 1**). Inso-

weit besteht weiterhin eine Rechts- und Fachaufsicht des Landes. Der gemäß § 12 des Gesetzentwurfes aufzustellende Wirtschaftsplan bedarf außerdem der Genehmigung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums gemäß § 108 Landeshaushaltsordnung.

Die **Nummern 2 und 3** betreffen unter anderem Aufgabenbereiche, in denen das Land durch Bundesgesetze oder Staatsverträge besonders gebunden ist und aus diesem Grund über weitergehende Aufsichtsbefugnisse verfügen muss.

Außerdem folgt aus Absatz 1 und der über § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen entsprechenden Anwendung des Hochschulgesetzes, dass die Stiftungsuniversität die bisherigen Selbstverwaltungsaufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 HSG im bisherigen Umfang weiter wahrnimmt.

Mit Übertragung des Eigentums an den Landesgrundstücken auf die Stiftung gehen sämtliche Bauaufgaben vom Land auf die Stiftung über. In **Absatz 2** wird dies nochmals ausdrücklich klargestellt und gleichzeitig die Erfüllung der Bauaufgaben geregelt. Es bleibt insoweit bei dem Grundsatz, dass die Bauaufgaben von der GMSH wahrgenommen werden. Die GMSH übernimmt diese Aufgaben künftig als Aufgaben der Stiftung. Das Handbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Schleswig-Holstein ist entsprechend anzuwenden. Davon ausgenommen bleibt, wie bisher, die Bauherrenaufgabe nach den §§ 53 und 54 Landesbauordnung. Insoweit wechselt die Zuständigkeit von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium auf die Stiftungsuniversität. Darüber hinaus erhält die Stiftungsuniversität in zwei weiteren Fällen eine größere eigene Entscheidungsfreiheit. Bauunterhaltungsleistungen, die ohne besondere technische oder vergaberechtliche Kenntnisse ausgeführt werden können, insbesondere nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahmen, kann die Stiftungsuniversität künftig bis zu einer Kostenobergrenze von 10.000 Euro pro Auftrag ohne Beteiligung der GMSH realisieren. Soweit Baumaßnahmen ganz oder überwiegend aus privaten Mitteln finanziert werden, beschränkt sich die Tätigkeit der GMSH auf die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung im Sinne des öffentlichen Baurechts und Vergabetätigkeiten. Damit wird sichergestellt, dass die GMSH weiterhin als Baudienststelle des Landes gemäß § 77 Absatz 1 Nummer 1 Landesbauordnung verantwort-

lich ist. Nur für diesen Fall bedürfen durchgeführte Baumaßnahmen, wie bisher, keiner Genehmigung, Überwachung und Bauzustandsbesichtigung durch die örtliche Bauaufsichtsbehörde.

Davon unberührt bleibt das Recht der Stiftungsuniversität nach § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfes, die ihr übertragenen Grundstücke im Wege der Erbpacht einem privaten Dritten zur Verfügung zu stellen, damit dieser dort in Eigenregie und unter Einbeziehung der örtlichen Bauaufsicht für die Universität ein Gebäude errichtet. Dies bedarf allerdings einer vorherigen Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und muss im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen.

Soweit Bauvorhaben ausschließlich aus privaten Mitteln finanziert werden, sind Sanierungs-, Modernisierungs- und Bauunterhaltungskosten von der Stiftungsuniversität selbst zu finanzieren. Ein Anspruch auf anteilige Zuweisung von Finanzmitteln des Landes besteht in diesen Fällen nicht.

Absatz 3 bestimmt gemäß § 47 Absatz 2 LVwG die Zuständigkeit für die Rechts- und Fachaufsicht über die Stiftungsuniversität nach den §§ 19 und 50 LVwG.

Zu § 6 (Organe der Stiftungsuniversität):

§ 6 regelt die Organisationsstruktur der Stiftungsuniversität und trifft damit eine Sonderregelung zu § 18 Absatz 1 HSG. An die Stelle des Hochschulrates tritt der Stiftungsrat, dem neben einigen stiftungsspezifischen Aufgaben die Zuständigkeiten des Hochschulrates nach § 19 Absatz 1 HSG zugeordnet werden (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 7). Der Senat bleibt, ebenso wie das Präsidium, als weiteres Hochschulgremium unverändert bestehen. Das Präsidium erfüllt künftig in Personalunion zusätzlich die Aufgaben des Stiftungsvorstands. Als neues Gremium tritt das Stiftungskuratorium hinzu, in dem Freunde und Förderer der Stiftungsuniversität vertreten sein können (vgl. dazu die Ausführungen zu § 8).

Zu § 7 (Stiftungsrat):

§ 7 regelt als abweichende Sonderregelung zu § 19 HSG die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Personal- und Sachausstattung des Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat tritt im Rahmen der Organisationsstruktur der Stiftungsuniversität an die Stelle des Hochschulrates.

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Wahl seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, die sich aus vier hochschulinternen und fünf hochschulexternen Personen zusammensetzen. Um die Einflussmöglichkeiten der unterschiedlichen Mitgliedergruppen der Hochschule im Stiftungsrat sicherzustellen, erhält jede Mitgliedergruppe (die Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes, die Mitgliedergruppe der Studierenden und die Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes) das Recht, jeweils ein internes Stiftungsratsmitglied zu wählen. Weitere vier externe Stiftungsratsmitglieder werden durch den Senat gewählt. Sie werden von einer Findungskommission vorgeschlagen, der die Präsidentin oder der Präsident und vier Senatsmitglieder angehören. Die vier Senatsmitglieder werden wiederum von den vier Mitgliedergruppen der Stiftungsuniversität benannt. Damit erhalten der Senat und die Mitgliedergruppen der Universität einen starken Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrats und können so die akademischen Belange des Senates und die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedergruppen wirksam in den Stiftungsrat einbringen. Ein weiteres externes Stiftungsratsmitglied wird vom Stiftungskuratorium benannt, um den im Stiftungskuratorium vertretenen Stifterinnen und Stiftern eine Mitwirkung im Stiftungsrat zu ermöglichen.

Absatz 2 enthält nähere Vorgaben darüber, welche Personen als Stiftungsratsmitglied gewählt werden können. Als externe Mitglieder können, wie bei den übrigen Hochschulen des Landes, mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland gewählt werden. Interne Stiftungsratsmitglieder dürfen nicht zugleich einem anderen Organ oder Gremium der Hochschule angehören, um eine Ämterkonzentration auf einzelne Hochschulangehörige zu vermeiden. Ähnlich wie bei den Hochschulräten der übrigen Hochschulen des Landes sieht Absatz 2 darüber hinaus vor, dass bei neun Stiftungsratsmitgliedern mindestens vier Frauen vertreten sein sollen. Stiftungsratsmitglieder können

außerdem aus wichtigem Grund von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium nach Anhörung des Senats und des Stiftungskuratoriums entlassen werden. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Präsidium oder Senat und einzelnen Hochschulratsmitgliedern nicht mehr besteht. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann einmalig um vier Jahre verlängert werden. Für das interne Mitglied der Mitgliedergruppe der Studierenden wird eine kürzere Amtszeit von zwei Jahren vorgesehen, da eine Amtszeit von vier Jahren wegen der geltenden Regelstudienzeiten nicht realisierbar ist. Für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds durch Entlassung, Annahme eines anderen Amtes oder in sonstigen Fällen regelt Absatz 2 außerdem die Nachwahl. Sie richtet sich nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Verfahren, um die Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen im Stiftungsrat sicherzustellen.

Absatz 3 regelt die innere Organisation des Stiftungsrats. Als Vorsitzende oder Vorsitzender und als Stellvertreterin oder Stellvertreter können nur externe Mitglieder gewählt werden. Vorsitz und Stellvertretung dürfen nicht von dem Mitglied übernommen werden, welches vom Stiftungskuratorium benannt wurde. Damit soll eine möglichst objektive, alle unterschiedlichen Interessenlagen berücksichtigende, Leitung des Stiftungsrates sichergestellt werden. Festgeschrieben wird außerdem die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Fachaufsichtsbefugnisse des Landes nach § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfes bleiben davon unberührt.

Absatz 4 enthält eine ergänzende Bestimmung über die Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen des Stiftungsrats. Diese Regelung orientiert sich an der entsprechenden Regelung in § 19 Absatz 5 HSG. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums kann als Gast teilnehmen.

Absatz 5 regelt die Ausstattung des Stiftungsrates mit Personal- und Sachmitteln und schreibt vor, dass in der Verfassung der Stiftungsuniversität Regelungen über die Erstattung der Reisekosten der externen Mitglieder des Stiftungsrates zu treffen sind. Darüber hinaus ermöglicht Absatz 5 die Zahlung

einer Aufwandsentschädigung an die externen Stiftungsratsmitglieder. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in Anlehnung an die Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern auf bestimmte Höchstbeträge begrenzt.

Absatz 6 legt die Aufgabenzuständigkeiten des Stiftungsrates fest. In Abgrenzung zum Senat, der weiterhin für sämtliche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig bleibt, wird der Stiftungsrat als strategisches Beratungs- und Beschlussorgan in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung und der Hochschulentwicklung ausgerichtet.

Zu seinen Aufgaben gehören zunächst sämtliche den Hochschulräten zugewiesenen Kompetenzen. Im Unterschied zum aktuell geltenden Aufgabenkatalog der Hochschulräte in § 19 Absatz 1 HSG wird der Stiftungsrat allerdings um Detailzuständigkeiten insbesondere bei der Verabschiedung von Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten entlastet. § 6 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes, nach der sämtliche Satzungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, findet insoweit keine Anwendung mehr. Davon ausgenommen bleibt lediglich die Zustimmungspflicht zur Satzung über Qualitätssicherung, da hier strategische Fragen der Hochschulentwicklung betroffen sind (Nummer 3). Der Stiftungsrat ist außerdem nicht mehr für die Überwachung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zuständig (Nummer 10). Soweit die Überwachung der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftungsuniversität und dem Land betroffen ist, nimmt diese Aufgabe künftig wieder das für Hochschulen zuständige Ministerium wahr. Die übrigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen innerhalb der Stiftungsuniversität werden vom Präsidium überwacht. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der Finanz- und Sachmittel sowie der Personalausstattung (Nummer 7) werden die Kompetenzen des Stiftungsrates um die Beschlussfassung über zugehörige Satzungen erweitert. Hierzu zählt die Satzung zur Ausführung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 261).

Darüber hinaus erhält der Stiftungsrat zusätzliche Kompetenzen in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftungsuniversität. Hierzu zählen unter anderem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses (Nummern 5 und 13) sowie die Entscheidung über Veränderungen und Belastungen des Grundstockvermögens (Nummer 12). Hinzu kommen Maßnahmen des Neu- und Ausbaus sowie der Sanierung und Modernisierung einschließlich der Beschaffung von Großgeräten, soweit sie ganz oder teilweise aus Mitteln finanziert werden, die nicht aus Finanzaufweisungen des Landes stammen (Nummer 14) und die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen gemäß § 3 Absatz 2 HSG. Damit wird der weitergehenden Verantwortung der Stiftungsuniversität beim eigenverantwortlichen und effizienten Einsatz der ihr überlassenen Finanzmittel Rechnung getragen. Der Stiftungsrat beruft außerdem die Mitglieder des Stiftungskuratoriums auf Vorschlag des Präsidiums (Nummer 11).

Mit den weiteren in Absatz 6 Satz 3 genannten Aufgaben der Hochschulräte sind insbesondere die Aufgaben nach § 20 (Aufgaben gegenüber dem Medizin-Ausschuss) und § 23 Absatz 6 HSG (Einrichtung einer Findungskommission zur Wahl des Präsidenten) gemeint. Gegenüber dem Präsidium gelten die in § 22 HSG geregelten Rechte und Pflichten des Hochschulrates auch für den Stiftungsrat.

Absatz 7 entspricht § 19 Absatz 2 HSG und legt fest, dass dem Stiftungsrat von den übrigen Hochschulorganen und Gremien alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, die er für seine Entscheidungsfindung benötigt. Zusätzlich wird in Satz 3 eine Berichtspflicht des Stiftungsrates gegenüber dem Senat und dem Ministerium eingeführt. Der Stiftungsrat soll damit Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ablegen. Der Rechenschaftsbericht ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies kann z.B. über eine Einstellung auf der Internetseite der Stiftungsuniversität geschehen.

Zu § 8 (Stiftungskuratorium, Senat und Präsidium):

Mit dem Stiftungskuratorium wird ein zusätzliches Gremium der Hochschule eingerichtet, das es engagierten Stifterinnen und Stiftern ermöglicht, an der zukünftigen Entwicklung der Stiftungsuniversität teilzuhaben und mitzuwirken (**Absatz 1**). Das Stiftungskuratorium berät die Stiftungsuniversität in wichtigen Fragen ihrer Entwicklung ohne allerdings unmittelbar auf akademische Angelegenheiten einzuwirken. Es hat außerdem das Recht aus seiner Mitte ein Mitglied für den Stiftungsrat zu benennen.

Die **Absätze 2 und 3** berücksichtigen bei den Aufgabenzuständigkeiten des Senats und des Präsidiums die geänderte Wirtschaftsführung der Stiftung. Diese richtet sich künftig nach kaufmännischen Grundsätzen und verlangt die Aufstellung eines Wirtschaftsplans und eines Jahresabschlusses anstelle des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 12). Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan obliegt dem Stiftungsrat (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 7). Als Ausgleich für die insoweit vom Senat auf den Stiftungsrat gewechselte Zuständigkeit in Haushaltsangelegenheiten, erhält der Senat einen starken Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrats (vgl. dazu die näheren Ausführungen zu § 7). Der Senat behält außerdem die Möglichkeit, zu dem Wirtschaftsplan eine Stellungnahme abzugeben.

Im Übrigen bleiben die Aufgabenzuständigkeiten des Senats und des Präsidiums im bisherigen Umfang erhalten. Dies wird durch entsprechende Verweise auf § 21 und § 22 des Hochschulgesetzes klargestellt.

Zu § 9 (Dienstherrnfähigkeit und Personalübergang):

§ 9 regelt den Personalübergang des bisher an der Universität zu Lübeck und im Bereich des UKSH, Campus Lübeck, beschäftigten Landespersonals auf die Stiftungsuniversität. Dazu gehören die an der Universität und dem UKSH, Campus Lübeck, tätigen Beamtinnen und Beamte und die übrigen der Universität zugeordneten Beschäftigten einschließlich der Ärztinnen und Ärzte. Nicht betroffen sind die Beschäftigungsverhältnisse des nichtwissenschaftlichen Personals im Bereich des Klinikums. Dieses wird weiterhin als Personal des Klinikums eingestellt und steht im Dienst des Klinikums. Absatz 3 Satz 2 stellt

insoweit klar, dass § 91 Absatz 1 bis 3 HSG vom Personalübergang unberührt bleibt.

In **Absatz 1** wird der Stiftungsuniversität gemäß § 2 Nummer 2 Beamtenstatutgesetz das Recht verliehen, selbst Beamtinnen und Beamte zu haben. Sie wird außerdem Arbeitgeberin der Tarifbeschäftigten. Die für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen des öffentlichen Dienstrechts finden nach Satz 3 entsprechende Anwendung auf die Stiftungsuniversität. Gemeint sind sämtliche Vorschriften, die auf schleswig-holsteinische Hochschulen, staatliche Hochschulen oder Hochschulen des Landes beschränkt sind.

Absatz 2 regelt im Folgenden den Übergang der bisher im Dienst des Landes stehenden Beamtinnen und Beamte auf die Stiftungsuniversität gemäß den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Die übrigen von der Überführung betroffenen Beschäftigungsverhältnisse werden gemäß **Absatz 3** gesetzlich auf die Stiftungsuniversität übertragen. Unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird den Beschäftigten dabei ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Zwar bestand nach früherer Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Fällen für die Beschäftigten grundsätzlich keine Widerspruchsmöglichkeit (vgl. dazu z. B. die Regelung in § 12 Absatz 1 des brandenburgischen Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“).

In seiner aktuellen Rechtsprechung fordert das Bundesverfassungsgericht erstmals jedoch auch bei einem gesetzlichen Arbeitgeberwechsel die Einräumung eines Widerspruchsrechts für den Fall einer Privatisierung oder wenn es sich um einen Zwischenschritt zu einer beabsichtigten Privatisierung handelt (vgl. dazu den Beschluss vom 25. Januar 2011, Az.: 1 BvR 1741/09 zum Betriebsübergang am Universitätsklinikum Gießen und Marburg).

Im Interesse der betroffenen Beschäftigten und aus Rechtssicherheitsgründen wird deshalb die Widerspruchsmöglichkeit gesetzlich vorgesehen, obwohl die vom Bundesverfassungsgericht erwähnten Fallkonstellationen im Fall der

Überführung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität ausgeschlossen sind. Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes findet ausdrücklich nur eine Überführung in eine öffentlich-rechtliche Stiftung statt.

Absatz 4 stellt sicher, dass den bisher im Landesdienst tätigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten der Universität zu Lübeck durch die Überführung in eine Stiftung keine Nachteile entstehen. In Hinblick auf Beschäftigungszeiten und bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Angeboten des Landes im Bereich der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und landesinternen Stellenausschreibungen werden sie den Bediensteten der anderen Hochschulen gleichgestellt. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Rechtsformwechsels in eine Stiftung werden ausgeschlossen.

Absatz 5 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Stiftungsuniversität aus eingeworbenen privaten Mitteln zusätzliches Personal einstellen möchte. Soweit in diesem Fall die Personalkostenobergrenze überschritten wird, sind sämtliche Personalkosten aus Stiftungsvermögen zu finanzieren, das nicht aus Landesmitteln stammt. Finanzausweisungen des Landes werden für dieses zusätzliche Personal nicht gewährt. Um das Risiko zukünftiger Beihilfe- und Versorgungslasten für das Land zu vermeiden, ist es der Stiftungsuniversität nicht gestattet, außerhalb der Personalkostenobergrenze zusätzliche Beamtinnen und Beamte einzustellen. Absatz 5 sieht deshalb nur die Einstellung zusätzlicher Beschäftigter vor.

Zu § 10 (Dienst- und arbeitsrechtliche Befugnisse):

In Hinblick auf § 3 Landesbeamtengesetz bestimmt **Absatz 1**, wer oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten der Stiftungsuniversität ist. Mit Ausnahme der Mitglieder des Präsidiums ist dies die Präsidentin oder der Präsident. Für die Mitglieder des Präsidiums tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats. Die Regelung orientiert sich insoweit an entsprechenden Vorschriften in Hessen, Brandenburg und Niedersachsen für die dortigen Stiftungshochschulen.

Für Disziplinarangelegenheiten bei Mitgliedern des Präsidiums trifft **Absatz 2** eine Sonderregelung zu Absatz 1. Um ein gesetzmäßiges Disziplinarverfahren sicherzustellen, tritt in diesem Fall das für Hochschulen zuständige Ministerium an die Stelle des Stiftungsrats und nimmt die Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter wahr. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 71 Absatz 2 Satz 1 HSG für die übrigen Hochschulen des Landes.

Um die Stiftungsuniversität von den Aufgaben für die Berechnung, Festsetzung und Zahlbarmachung der Beamtenbesoldung und der Beamtenversorgung sowie damit zusammenhängenden beamtenrechtlichen Streitigkeiten zu entlasten, werden diese Zuständigkeiten nach **Absatz 3** auf das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein übertragen. Entsprechendes gilt für die Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der Beschäftigten sowie damit verbundene Rechtsangelegenheiten. Außerdem werden zugehörige Aufgaben der Familienkasse, wie die Auszahlung des Kindergeldes, mit übertragen. Der Status quo bleibt insoweit erhalten. Wie für alle anderen Hochschulen des Landes wird das Finanzverwaltungsamt in den oben genannten Bereichen weiterhin unentgeltlich für die Stiftungsuniversität tätig.

Absatz 4 stellt einheitliche Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten an allen Hochschulen des Landes sicher. Auf die Beschäftigten der Stiftungsuniversität finden deshalb kraft Gesetzes ebenfalls die für das Land geltenden Tarifverträge und sonstige zugehörige Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Damit findet für sämtliche Tarifbeschäftigten der Universität mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte weiterhin der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Ärztinnen und Ärzte fallen unter den Anwendungsbereich des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte).

Die Stiftungsuniversität ist außerdem verpflichtet, sämtliche beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und die Ansprüche der Beschäftigten auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch eine Beteiligung an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(VBL) sicherzustellen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Fortführung müssen dabei beachtet werden.

Für den Fall, dass zukünftig ein vom Land geführter Arbeitgeberverband gegründet wird, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, wird die Stiftungsuniversität außerdem dazu verpflichtet, diesem beizutreten. Bislang existiert ein solcher Arbeitgeberverband nicht. Die Verpflichtung gilt dementsprechend nur für den Fall, dass ein solcher Verband gegründet werden sollte. Mit der Mitgliedschaft wäre dann aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzentwurfes eine Vollmitgliedschaft mit entsprechender Pflicht zur Anwendung des TV-L und des TV-Ärzte für die Ärztinnen und Ärzte verbunden und keine so genannte OT-Mitgliedschaft (Mitgliedschaft ohne Tarifbindung).

Absatz 5 übernimmt für die Stiftungsuniversität die Regelung des § 91 Absatz 6 HSG. Ebenso wie bislang für das Land werden die Personalangelegenheiten des im Bereich des Klinikums tätigen wissenschaftlichen Personals der Stiftungsuniversität auf das Klinikum übertragen. Damit wird eine einheitliche Vorgehensweise für Personalangelegenheiten des wissenschaftlichen Personals am UKSH an den Standorten Kiel und Lübeck sichergestellt.

Zu § 11 (Beamtenversorgung, Versorgung sonstiger Beschäftigter):

Mit Übergang der Dienstherrnfähigkeit vom Land auf die Stiftungsuniversität gehen auch die Versorgungslasten der übernommenen Beamtinnen und Beamten über. Die Stiftungsuniversität müsste dementsprechend Versorgungsrückstellungen für ihre aktiven Beamtinnen und Beamten bilden und Abfindungen sowie Nachversicherungsbeiträge für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte leisten. Dies soll einerseits bilanztechnisch im Wirtschaftsplan der Stiftungsuniversität abgebildet werden. Andererseits soll die Stiftungsuniversität nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand für die Durchführung und Abwicklung der Versorgung der Beamtinnen und Beamten belastet werden.

§ 11 sieht deshalb in den **Absätzen 1 und 2** vor, dass diese Aufgaben weiterhin vom Land für die Stiftung übernommen werden. Entsprechendes gilt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Beihilfeleistungen.

Die zugrundeliegende Finanzierung wird über eine so genannte „Kreisauflösung“ sichergestellt. Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erhält die Stiftung für die Kosten der Versorgungsleistungen und die Beihilfeleistungen pauschale Finanzaufweisungen. Im Gegenzug leistet die Stiftung gemäß **Absatz 3** entsprechende Pauschalzahlungen an das Land. Die Höhe der Pauschalen orientiert sich an denjenigen Grundsätzen, die bereits in anderen Fällen der Berechnung solcher Pauschalen zugrunde gelegt werden. Die Zahlungen durch das Land an die Stiftung und durch die Stiftung an das Land werden miteinander verrechnet. Damit wird sichergestellt, dass dem Land durch die Kreisauflösung keine Liquidität entzogen wird.

Die Regelung gilt auch für das Personal, das aus der Zuweisung des Landes für Forschung und Lehre, die am Universitätsklinikum durchgeführt werden, finanziert wird. Die vorzunehmenden Verrechnungen werden in diesem Fall im Zuweisungsbescheid des Landes nach § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes berücksichtigt (siehe dazu auch die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3).

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die Kosten für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamten sowie für die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen an andere Dienstherren. Diese Kosten sind, wie bei allen anderen Hochschulen des Landes, aus den Globalzuweisungen oder den Zuweisungen für Forschung und Lehre nach § 33 Absatz 5 HSG zu erbringen, abhängig davon, aus welchen Zuweisungen das betroffene Personal jeweils finanziert wird. Dies stellt Absatz 2 Satz 2 klar.

Zu § 12 (Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung):

In § 12 wird abweichend von § 8 HSG die Wirtschaftsführung der Stiftungsuniversität geregelt. Absatz 3 Satz 5 bestimmt dazu als klarstellende Regelung, dass § 8 Absatz 2, 3 und 5 HSG auf die Stiftungsuniversität keine Anwendung findet.

Um der Stiftungsuniversität eine eigenverantwortliche Wirtschaftsführung zu ermöglichen, ist die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens unter Einbeziehung einer Kosten- und Leistungsrechnung vorgesehen. Der Mit-

teleinsatz kann so effektiver und effizienter gesteuert werden als unter Beibehaltung der kameralen Haushaltsführung.

Die **Absätze 1 und 2** legen dementsprechend fest, dass die Stiftungsuniversität einen Wirtschaftsplan aufzustellen hat und dass sich Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen richten.

Aus den **Absätzen 3 bis 6** wird die größere Eigenständigkeit der Stiftungsuniversität bei der Wirtschaftsführung deutlich.

Nach § 105 LHO finden auf landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts neben den §§ 106 bis 110 LHO die §§ 1 bis 87 LHO entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. **Absatz 3** bestimmt insoweit abweichend von § 105 Absatz 1 LHO nur eine teilweise Anwendung der Landeshaushaltsordnung. Die Anwendung wird auf einige wenige essentielle Vorschriften beschränkt. Darüber hinaus sind die Regelungen des Landes über eine vorläufige Haushaltsführung in Artikel 51 Absatz 1 der Landesverfassung entsprechend anzuwenden. Dies entspricht ähnlichen Bestimmungen in den gesetzlichen Vorschriften der Länder Brandenburg, Hessen und Niedersachsen zu den dortigen Stiftungsuniversitäten und ermöglicht eine größere Autonomie der Stiftung bei der Haushaltsführung. Die Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens wird erleichtert. Nähere Einzelheiten über die Aufstellung der Wirtschaftspläne und über die Rechnungslegung legt das für Hochschulen zuständige Ministerium durch Verordnung fest. Satz 4 sieht eine entsprechende Verordnungsermächtigung vor. Dies entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 2 Satz 4 HSG.

Nach **Absatz 4** ist die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen für die Stiftungsuniversität nicht zulässig.

Absatz 5 stellt klar, dass der Stiftungsuniversität sämtliche Einnahmen, die ihr von Dritten zufließen, einschließlich deren Erträge, zur Erfüllung ihrer Aufga-

ben zur Verfügung stehen. Sie werden nicht bei den Finanzaufweisungen des Landes angerechnet. Damit wird auch als Signal an potentielle Stifterinnen und Stifter ausgeschlossen, dass die Einwerbung privater Finanzmittel nicht dazu dienen soll, die staatliche Finanzierung im Vergleich zu den anderen Hochschulen des Landes abzusenken. Sofern private Finanzmittel ausdrücklich für die Schaffung besserer Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zur Verfügung gestellt werden, wird dieser Zweck über Satz 2 abgesichert. In Ergänzung zu § 2 Absatz 5 Satz 2 HZG ist geregelt, dass diese Mittel nicht zu einer Erhöhung der Studienplatzkapazitäten führen, sondern bei der Ermittlung der Aufnahmekapazitäten nach § 2 HZG unberücksichtigt bleiben.

Absatz 6 gestattet es der Stiftungsuniversität ein eigenes Konto außerhalb des Kassensystems des Landes für eingenommene private Mittel und für bereits vorhandenes Körperschaftsvermögen einzurichten. Insoweit wird eine von § 79 Absatz 1 LHO abweichende Regelung getroffen. Die Stiftungsuniversität erhält dadurch einen größeren Handlungsspielraum bei der Verwaltung dieser Mittel. Satz 2 regelt in Ergänzung zu § 4 Absatz 6, dass für das Vermögen der unselbständigen Stiftungen sowie der rechtsfähigen Stiftungen ein eigenes Konto einzurichten ist. Soweit die Stiftungsuniversität Zuweisungen des Landes erhält, werden diese weiterhin über das Kassensystem des Landes abgewickelt. Dies ist insbesondere für die Zahlbarmachung der Beamtenbezahlung und der Entgelte der Beschäftigten von Bedeutung. Zahlungen und Buchungen, die über das Finanzverwaltungsamt - Landeskasse abgewickelt werden, bleiben für die Stiftungsuniversität gebührenfrei. Umstellungsbedingter Mehraufwand bei der Nutzung des Kassensystems ist von der Stiftungsuniversität zu tragen.

Die Erhebung von Studienbeiträgen für die Stiftungsuniversität wird in **Absatz 7** ausdrücklich ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach § 41 HSG für besondere Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule. Insoweit gilt für die Stiftungsuniversität nichts anderes als für die übrigen staatlichen Hochschulen des Landes.

Nach **Absatz 8** übernimmt das Land für die Stiftungsuniversität die Gewährträgerhaftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Beschäftigten und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Stiftung. Eine Insolvenzfähigkeit der Stiftung ist ausgeschlossen. Da über § 52 Satz 2 LVwG in Verbindung mit § 131 Absatz 2 Gemeindeordnung bereits vorgeschrieben ist, dass für Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Stiftung nicht stattfindet, dient Absatz 8 insoweit lediglich der Klarstellung.

Absatz 9 bestimmt, dass für die Stiftungsuniversität der Grundsatz der Selbstversicherung gilt und die Stiftung etwaige Schäden zunächst alleine tragen muss. Das Land kann nach seinem Ermessen für Schäden, die nicht versichert sind, aufkommen. Soweit es im Einzelfall wirtschaftlicher sein sollte, wird es der Stiftungsuniversität mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums gestattet, sich gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei Versicherungsunternehmen zu versichern.

Zu § 13 (Aufhebung der Stiftung, Beschäftigungssicherung):

§ 13 trifft Regelungen für den Fall, dass die Stiftungsuniversität aufgehoben werden sollte.

Absatz 1 regelt den Vermögensanfall. Danach fällt privates Stiftungsvermögen im Interesse potentieller Stifterinnen und Stifter nicht in den Landeshaushalt, sondern verbleibt abweichend von § 48 Absatz 3 LVwG bei der Universität.

Für Beamtinnen und Beamten und die Beschäftigten der Stiftungsuniversität, die zum Zeitpunkt des Übergangs auf die Stiftungsuniversität beim Land beschäftigt waren und deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, stellen **Absatz 2 und 3** sicher, dass diese im Fall der Aufhebung der Stiftung zum Land zurückkehren können. Dabei liegt keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 2 vor, wenn Elternzeiten in Anspruch genommen werden oder ein in § 17 Absatz 3 Satz 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nummer 7 vom 9. März 2013 geregelter Fall ein-

greift. Erreichte Entgeltgruppen und -stufen werden im Fall einer Rückkehr in den Landesdienst gewahrt. Im Übrigen gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 14 (Evaluierung):

Die Umwandlung der Universität zu Lübeck wird als Modellprojekt verwirklicht. In Hinblick auf die Erreichung der Ziele und Erwartungen ist eine Evaluierung nach sieben Jahren vorgesehen. Sollte sich im Rahmen der Evaluierung herausstellen, dass sich einzelne gesetzliche Regelungen oder Ausführungsbestimmungen nicht bewährt haben, so sollen gemeinsam mit der Stiftungsuniversität mögliche Gesetzesänderungen geprüft und erörtert werden.

Zu Artikel 2: Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Überführung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 2):

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Überführung der Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität.

Zu Nummer 3 (§ 33 Absatz 5):

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird vorgeschrieben, dass für Finanzmittel, die der Stiftungsuniversität für Forschung und Lehre am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein zugewiesen werden, eine weitere Obergrenze für Personalkosten für die daraus finanzierten Beamtinnen und Beamten festzulegen ist. Die Personalkostenobergrenze ist anhand der Personal-Ist-Kosten des Vorjahres und der daraus resultierenden Beihilfe- und Versorgungslasten für das kommende Haushaltsjahr zu ermitteln. Drittmittelfinanzierte Stellen bleiben ausgenommen. Bei besoldungsrechtlichen Änderungen wird die Personalkostenobergrenze fortgeschrieben (siehe dazu auch die nähere Begrün-

derung zu Artikel 1, § 4 Absatz 4).

Zu Nummer 4 (§ 72 Absatz 1 Satz 3):

Durch die Rechtsformumwandlung kann die Studierendenschaft an der Universität zu Lübeck nicht mehr Teilkörperschaft der Hochschule sein. Mit der ergänzenden Regelung wird klargestellt, dass die Studierendenschaft weiterhin eine Körperschaft öffentlichen Rechts bleibt und als solche Glied der Hochschule ist. Im Übrigen bleiben die Rechtsstellung, die Aufgaben und die Organe der Studierendenschaft unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 91 Absatz 6 Satz 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck.

Zu Nummer 6 (§ 92 Absatz 6 Satz 2):

§ 92 Absatz 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes regelt bislang als „Soll“-Vorschrift, dass Drittmittel für Projekte, die am Klinikum durchgeführt werden, allein vom Klinikum verwaltet werden sollen, obwohl es sich dabei um Finanzmittel für die medizinische Forschung und Lehre handelt, die den Universitäten zustehen. Entsprechende Drittmittel werden deshalb außerhalb des Finanzverwaltungsamtes - Landeskasse auf den Konten des Universitätsklinikums verwaltet. Um der Stiftungsuniversität auch bei diesen Finanzmitteln einen größeren eigenen Entscheidungsspielraum einzuräumen, ist vorgesehen, die Vorschrift in eine „Kann“-Regelung umzuwandeln. Die Stiftungsuniversität kann damit frei entscheiden, ob sie die Mittel künftig über das Finanzverwaltungsamt - Landeskasse verwalten möchte oder ob die Verwaltung dieser Mittel weiterhin dem Klinikum übertragen wird.

Zu Artikel 3: Änderung des Studentenwerksgesetzes

Mit der redaktionellen Änderung in § 2 Absatz 1 wird klargestellt, dass das Studentenwerk auch weiterhin für die Stiftungsuniversität zuständig bleibt.

Zu Artikel 4: Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Mit der redaktionellen Änderung in § 1 Absatz 1 wird klargestellt, dass die Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes auch für die Stiftungsuniversität gelten.

Zu Artikel 5: Übergangsvorschriften**Zu Absatz 1:**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Universität zu Lübeck in eine Stiftungsuniversität mit neuen Stiftungsgremien überführt. Die davon betroffenen und bereits bestehenden Hochschulgremien verlieren ihre gesetzliche Legitimation. Die neuen Gremien müssen sich erst noch konstituieren.

§ 1 trifft deshalb zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen Übergangsregelungen bis zur Neukonstituierung. Für die Vertreterinnen und Vertreter in den übrigen Gremien der Universität zu Lübeck, die nicht zu den Stiftungsorganen gehören (Fachbereichskonvent, Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaft), ändert sich dagegen nichts. Aufgrund des identitätswahrenden Formwechsels bleiben sie im Amt.

Zu Absatz 2:

Personalvertretungsrechtlich führt die Überführung der Universität in eine Stiftung dazu, dass die bisherige Dienststelle aufgelöst wird und eine neue entsteht. Zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Rechte trifft § 94a Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein die notwendige Übergangsregelung. Insoweit besteht kein weiterer Regelungsbedarf im Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck. Für die Schwerbehindertenvertretung gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung. Aus diesem Grund sieht Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Anwendung des § 94a Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vor. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen weiterhin im Amt bleiben, da sie erst kürzlich gewählt wurden. Für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte nach § 27 Absatz 2 HSG gilt § 9 Absatz 3 des Gesetzes über die Stiftungsuniversität. Für die nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wird eine entsprechende Übergangsregelung getroffen.

Zu Absatz 3:

Mit dieser Regelung wird die Fortgeltung der Vereinbarungen nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein festgeschrieben, soweit sie auf die Universität zu Lübeck anzuwenden waren. Für die Dienstvereinbarungen nach § 57 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein ist keine entsprechende Regelung erforderlich, da § 94a Absatz 3 des Mitbestimmungsgesetzes bereits eine Fortgeltung bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen, längstens für ein Jahr nach der Neubildung der Dienststelle, anordnet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht vor, dass sämtliche Satzungsregelungen der Universität fortgelten, bis sie an die neuen Rechtsvorschriften des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck angepasst worden sind.

Zu Absatz 5:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass für die Haushaltsführung der Stiftungsuniversität keine Regelungslücke auftreten kann, falls die Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen nicht rechtzeitig zum 1. Januar 2015 abgeschlossen wird. Für diesen Fall finden die zurzeit geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen bis zur Umstellung weiter Anwendung. Davon ausgenommen wird wegen der Einführung der Personalkostenobergrenze die Regelung des § 49 Absatz 5 der Landeshaushaltsordnung über die Verbindlichkeit der Stellenpläne und Stellenübersichten.

Zu Absatz 6:

Um praktische Umsetzungsschwierigkeiten bei Baumaßnahmen zu vermeiden, die sich zum 1. Januar 2015 bereits im Bau oder in der Planung befinden, sieht die Übergangsregelung in Absatz 6 vor, dass diese Baumaßnahmen im Rahmen der bisherigen Aufgabenzuständigkeiten durchgeführt und abgeschlossen werden.

Zu Artikel 6: Inkrafttreten

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Damit die notwendigen haushaltsrechtlichen Regelungen in der Hochschulhaushaltsverordnung rechtzeitig vor der Umwandlung zum 1. Januar 2015 angepasst werden können, tritt die entsprechende Ermächtigungsgrundlage unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.